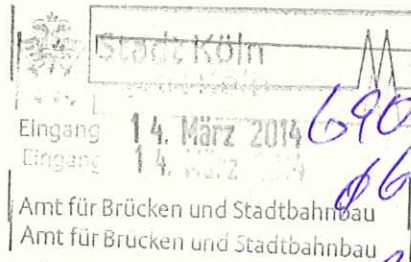


14  
143

14.03.2014  
Herr Jünger  
22105



69

**Ersatzneubau der Brücke Deutzer Ring /östlicher Zubringer (B55/A559/L124)  
RPA-Nr. KOB 2014/0526 – Wiedervorlage der Kostenberechnung**

Kosten vor Prüfung: 4.809.377,13€ (Netto) bzw. 5.723.158,79€ (Brutto)  
Kosten nach Prüfung : 4.165.889,69€ (Netto) bzw. 4.957.420,63€ (Brutto)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung des Rates der Stadt Köln vom 20.09.2012 wurde der Planungsbeschluss für den Ersatzneubau des Überführungsbauwerks Deutzer Ring (B55) über den östlichen Zubringer (L124) gefasst. Mit Eingang 06.03.2014 haben Sie die o. g. Kostenberechnung als Wiedervorlage mit dem Ziel den Weiterplanungs- und Baubeschluss im Rat zu erwirken vorgelegt.

Die gemäß Rechnungsprüfungsordnung durchgeführte technisch-wirtschaftliche Prüfung hat ergeben:

Der Fortführung der Maßnahme wird unter Berücksichtigung der der Stadt Köln ggf. entgehenden Fördermittel und vorbehaltlich der Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte zugestimmt.

Die Höhe der Förderung nach der Stadtverkehrsförderung 2014 nach dem Entflechtungsgesetz beträgt, vorbehaltlich der Zustimmung des Fördergebers 2,520 Mio.€ unter Berücksichtigung von zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 4,200 Mio.€. Zur Fortsetzung der Maßnahme ist ein für die Stadt Köln positiv beschiedener Förderbescheid des Fördergebers vorzulegen.

Sollte eine Förderung der Maßnahme nicht erfolgen, so sollte eine geänderte Planung überlegt werden.

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung in Höhe von 492.883,28 € (Netto) bzw. 586.471,60€ (Brutto) werden nicht anerkannt, da es sich bei diesen Leistungen um Nebenleistungen gemäß VOB Teil C, DIN 18299 handelt und somit in den, am oberen Preisniveau berechneten Einheitspreisen enthalten sind. Die Kostenberechnung wurde entsprechend gekürzt.

Die der Kostenberechnung zu Grunde liegenden Kosten für Kleinteilleistungen in Höhe von 24.644,16€ (Netto) bzw. 29.326,55€ (Brutto) werden nicht anerkannt. Die Kostenberechnung wurde entsprechend gekürzt.

Für die geplanten Bohrpfahlwände wird ein marktüblicher Einheitspreis (EP) von 260,-€/m<sup>2</sup> Sichtfläche (Netto) anerkannt. Unter Berücksichtigung der von 69 gemachten Mengenangaben (90m<sup>2</sup>) lassen sich Einsparungen in Höhe von ca. 29.250,00€ (Netto) bzw. ca. 34.807,50€ (Brutto) erzielen. Die Kostenberechnung wurde entsprechend gekürzt.

Für die geplanten Trägerbohlwandverbauten (Titel 05.01.24ff und 06.01.11ff) wird ein marktüblicher Einheitspreis (EP) von 114,-€/m<sup>2</sup> Sichtfläche (Netto) einschl. Aussteifungen aner-

kannt. Hierdurch lassen sich Einsparungen in Höhe von ca. 96.700€ (netto) bzw. 115.073,00€ (brutto) erzielen. Die Kostenberechnung wurde entsprechend gekürzt.

Es ist zu prüfen, in wie weit die Kosten der Straßenbeleuchtung durch die RheinEnergie AG (RE AG), die Kosten für die Erneuerung der Entwässerungsanlage durch die Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) zu tragen sind.

Des Weiteren ist zu prüfen, welche Kosten durch den Straßenbaulastträger der L124 (Land NRW/ Landesbetrieb Straßenbau NRW) zu tragen sind. Es wird auf das §13 Abs.2 FStrG sowie §35 Abs.2 StrWG NRW verwiesen.

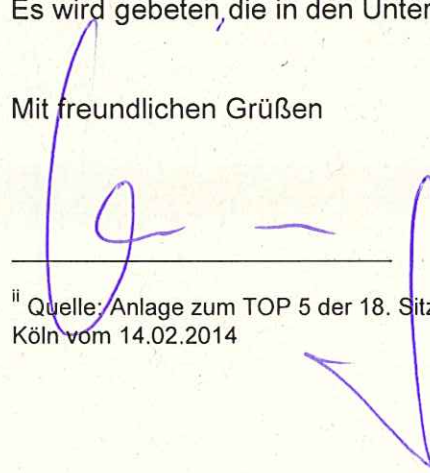
Es wird um Aufklärung zu den beiden vorgenannten Punkten gebeten. Die daraus ggf. resultierende Verschiebung der Kosten auf andere Kostenträger ist zu berücksichtigen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die vom RPA bereits dargestellten Risiken bezüglich einer verkehrlichen Einschränkung des Deutzer Ring (B55) bis hin zur bauzeitlichen Vollsperrung der Straße, durch 69, auch nicht auf Basis eines Monitorings, ausgeräumt werden konnten. Die Bedenken werden daher aufrecht gehalten. Hier besteht weiterhin ein monetär nicht zu bezifferndes und verkehrliches Risiko für die Stadt Köln.

Nicht nachvollziehbar dargestellt werden konnten die gegenüber der Machbarkeitsstudie gestiegenen Kosten einer Alternativlösung mit Behelfsbrücke von Ursprünglich 260.000 Euro auf nun ca. 590.000 Euro. Darüber hinaus kann nicht erkannt werden, wie es zur der von 69 letztlich weiterverfolgten Vorzugsvariante unter Einbeziehung eines Monitorings gekommen ist. Die Dokumentation ist nicht ausreichend.

Es wird gebeten, die in den Unterlagen gemachten Blauzeichnungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

  
ii Quelle: Anlage zum TOP 5 der 18. Sitzung in der 3. Sitzungsperiode des Regionalrates des Regierungsbezirk Köln vom 14.02.2014